

# **Ordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung kirchlicher Archive**

**vom 24. März 2015**

Aufgrund des § 13 Nr. 2 des Archivgesetzes vom 07. Mai 1999 (ABl. S. 112),  
verordnet der Landeskirchenrat:

## **Artikel 1**

Die Anlage zur Gebührenordnung für die Benutzung kirchlicher Archive erhält folgende Fassung:

### **Anlage zur Gebührenordnung für die Benutzung kirchlicher Archive**

#### **I. Gebühren**

##### **I.1. Benutzung von Archivgut**

I.1.1. Für Benutzung von Archivgut in den Diensträumen sind an Gebühr zu entrichten

bis zu ½ Tag	6,00 €
bis zu 1 Tag	10,00 €
für die Benutzung des Portals „Archion“ pro Stunde	1,00 €

I.1.2. Karten, Plakate, Bild- oder anderes Archivgut, dessen Benutzung besonderen Aufwand voraussetzt,

je angefangenen Tag	30,00 €
---------------------	---------

##### **I.2. Bearbeitung von Anfragen**

I.2.1. Schriftliche Auskünfte einschließlich Ermittlung von Archiv- und Bibliotheksgut

erste Viertelstunde	12,00 €
jede weitere Viertelstunde	9,00 €

bis zu einem Höchstsatz von 75,00 € (= 2 Std.)

I.2.2. Anfertigung von Regesten, Abschriften und Übersetzungen

je angefangene halbe Stunde	20,00 €
-----------------------------	---------

bis zu einem Höchstsatz von 120,00 €

I.2.3. Anfertigung von Gutachten gemäß besonderer Vereinbarung

je Stunde 50,00 €

I.2.4. Nachweis früherer Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse, Zeugnisse über den Besuch von kirchlichen Bildungseinrichtungen bei Vorliegen eines berechtigten Interesses

je nach Rechercheaufwand, mindestens 15,00 €

### **I.3. Weitere Dienstleistungen des Zentralarchivs**

I.3.1. Archivpflege inkl. Registraturberatung bei anderen kirchlichen Einrichtungen, Werken und Diensten im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) nach § 1 Abs. 2

pro angefangene Stunde 50,00 €

I.3.2. Fortbildungen

Gemäß besonderer Vereinbarung je nach Zeitumfang, mindestens aber 25,00 € pro Teilnahme (inkl. Schulungsmaterial)

### **I.4. Wiedergabe oder Vervielfältigung von Archivgut**

Für das Recht auf Wiedergabe/Reproduktion sind pro Aufnahme/Datensatz grundsätzlich an Gebühren zu entrichten:

I.4.1. Druckwerke und elektronische Speichermedien pro Auflage je nach Auflagenhöhe

Schwarzweiß- oder Farbabbildungen

bis 1.000 Stück	30,00 €
bis 5.000 Stück	60,00 €
bis 10.000 Stück	90,00 €
bis 20.000 Stück	120,00 €
bis 50.000 Stück	150,00 €
bis 100.000 Stück	180,00 €
	höchstens 300,00 €

Neuauflagen, Nachdrucke, Übersetzungen oder Lizenzausgaben werden wie neue Publikationen behandelt. Bei gleichzeitiger Publikation im Druck und auf elektronischen Speichermedien wird für die Ausgabe auf elektronischem Speichermedium ein Nachlass von 50% bezogen auf die Gebühr für die gedruckte Ausgabe gewährt. Dem Archiv ist jeweils ein Belegexemplar unentgeltlich und unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Bei Postkarten gilt dies für 2 v.H. der Auflage.

I.4.2. In Film und Fernsehen für jedes zur einmaligen Verwertung zur Verfügung gestellte Blatt oder Bild: mindestens 30,00 €  
höchstens 300,00 €

I.4.3. Einblendung in Online-Dienste/Darstellung im Internet:

pro Bilddatei 25,00 €

#### I.4.4. Wiedergabe von Filmen

Bereitstellungsgebühr pro Film 20,00 €

Erteilung einer Nutzungsgenehmigung für eine einmalige  
Vorführung 25,00 €

Erteilung einer Nutzungsgenehmigung für die Einstellung im Internet  
oder Verwendung für Fernsehen 200,00 €

### I.5. Bearbeitung von Reproduktionsaufträgen

#### I.5.1. Bereitstellungsgebühr für digitale Fotos

pro Stück 6,00 €

#### I.5.2. Bearbeitung digitaler Bildvorlagen, je nach Aufwand mindestens

pro Stück 6,00 €

#### I.5.3. Ausdruck digitalisierter Fotos (ggf. Fremdvergabe)

Farbausdruck 2,00 € pro Stück

Schwarzweißausdruck 1,00 € pro Stück

#### I.5.4. Fotografische Digitalaufnahmen durch Archivkräfte

Einfache Digitalaufnahme 18,00 €

Digitalaufnahme schwieriger Vorlagen 27,00 €

#### I.5.5. Bereitstellung digitalisierter Fotos auf Datenträger (ausschl. Versandkosten)

pro CD/DVD 8,00 €

#### I.5.6. Reproduktionen aus Kirchenbüchern

pro Kirchenbucheintrag schwarzweiß 0,50 €

#### I.5.7. Anfertigung von Reproduktionen aus Akten

pro Scan/Papierkopie schwarzweiß DIN A4 0,70 €

pro Scan/Papierkopie schwarzweiß DIN A3 1,00 €

#### I.5.8. Anfertigung von Reproduktionen aus Bibliotheksgut

pro Scan/Papierkopie schwarzweiß DIN A4 0,50 €

pro Scan/Papierkopie schwarzweiß DIN A3 0,70 €

pro Scan/Papierkopie Farbe DIN A4 1,50 €

pro Scan/Papierkopie Farbe DIN A3 2,00 €

#### I.5.9. Readerprinter

Readerprinterkopie (gefertigt durch Archivkräfte)

pro Kopie 1,50 €

Readerprinterkopie (gefertigt durch Benutzende)

pro Kopie 0,50 €

Ab 60 Scans/Papierkopien erhöhen sich die Preise um 25% (bezogen auf alle Kopien). Scans/Papierkopien werden nur dann angefertigt, wenn hierfür ein dringendes Bedürfnis besteht und der Zustand der Archivalien es zulässt.

Ein Rechtsanspruch auf Ausfertigungen gemäß obiger Aufstellung besteht nicht. Das Zentralarchiv behält sich aus dienstlichen und konservatorischen Gründen eine Kontingentierung der Ausfertigungen pro Auftrag vor. Das Scannen/Kopieren ganzer Akten ist nicht möglich.

### **I.6 Beglaubigungen, Abschriften, Auszüge**

Beglaubigung einer Abschrift, eines Auszuges oder einer Papierkopie aus Archivgut  
pro Seite 6,00 €

### **II. Auslagenerstattung**

II.1. Die bei der Nutzung von Archivgut weiter anfallenden Auslagen (z.B. Verpackung, Postgebühren, Versicherung, Mahnkosten) werden neben den Gebühren in Höhe ihres tatsächlichen Anfalls berechnet.

II.2. Kosten für die Ausführung reprografischer Arbeiten durch Dritte werden nach Höhe des tatsächlichen Anfalls berechnet.

### Artikel 2

#### In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am 1. April 2015 in Kraft.